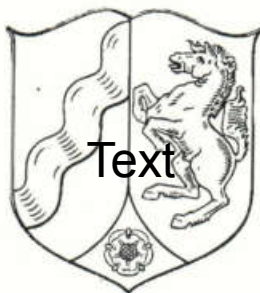


Beglaubigte Abschrift

16 O 317/18



Verkündet am 23.08.2019

Scharf, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Text

Landgericht Essen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Andreas H. Paul, Im
Steinigen Graben 28a, 63571 Gelnhausen,

gegen

die Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Matthias Müller, Herbert Diess, Karlheinz Blessing, Francisco J. Garcia Sanz, Jochen Heinzmann, Christine Hohmann-Dennhardt, Andreas Renschler, Rupert Stadler, Frank Witter, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 16. Zivilkammer des Landgerichts Essen
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 07.08.2019
durch den Richter Krüger als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 379,36 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.02.2019.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Beklagte jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche in Verbindung mit dem Erwerb eines Kraftfahrzeugs geltend, das vom sog. „Abgasskandal“ betroffen ist.

Der Kläger erwarb am 17.08.2009 von einem Dritten ein Gebrauchtfahrzeug der Marke Audi A4 mit der Fahrgestellnummer [REDACTED] zu einem Kaufpreis in Höhe von 25.700,00 €. Zum Zeitpunkt des Kaufvertrags betrug die Laufleistung 29.816 km.

Der in dem streitgegenständlichen Fahrzeug verbaute Motor vom Typ EA 189 wurde von der Beklagten konstruiert und hergestellt. Gegenstand des Motors war unter anderem eine Motorsteuerungssoftware, die über eine Fahrzykluserkennung verfügte. Diese erkannte, wenn das Fahrzeug auf dem Prüfstand den sog. neuen europäischen Fahrzyklus (NEFZ) durchfährt. Die Software verfügte über zwei verschiedene Modi, die die Abgasrückführung steuern. In dem optimierten Modus, der im NEFZ aktiv war, kam es zu einer höheren Abgasrückführung als in dem anderen Modus, der unter Fahrbedingungen, die im normalen Straßenverkehr vorzufinden sind – jedenfalls praktisch immer – aktiv war. Dadurch wurde erreicht, dass in dem Modus, der im NEFZ aktiv war, der Stickoxidausstoß geringer war als in dem anderen Modus.

Diese Umschaltlogik im klägerischen Fahrzeug wurde am 20.08.2018 durch ein Software-Update beseitigt, sodass nur noch der optimierte Modus mit einer höheren Abgasrückführung aktiviert war.

Die Klageschrift vom 30.11.2018 ist der Beklagten am 21.02.2019 zugestellt worden.

Der Kläger verkaufte am 09.03.2019 das streitgegenständlichen Fahrzeug bei einer Laufleistung von 197.187 km an einen Dritten für einen Kaufpreis in Höhe von 5.785,00 €.

Der Kläger ist unter anderem der Ansicht, er sei von der Beklagten in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich geschädigt und getäuscht worden.

Das Verhalten der Beklagten sei als sittenwidrig und als besonders verwerflich einzustufen. Das Entwickeln und Inverkehrbringen eines Motors mit manipulativer

Software unter Täuschung der zuständigen Zulassungs- und Prüfungsbehörden sei mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar. Millionen betroffene Dieselfahrzeuge würden weit überhöhte Schadstoffemissionen produzieren. Dies verursache Gesundheitsgefährdungen für die Bevölkerung. Eine Täuschung dieses Ausmaßes diene allein dem Zweck der Kostensenkung und dem Ziel, sich rechtswidrige Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Marktteilnehmern zu verschaffen.

Ein Schaden des Klägers sei in dem Eingehen einer ungewollten Verbindlichkeit durch Abschluss eines nachteiligen Vertrages zu sehen, die er in Kenntnis der illegalen Abschaltvorrichtung nicht eingegangen wäre.

Der Kläger behauptet, hochrangige Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder der Beklagten hätten Kenntnis von der Entwicklung und dem Einsatz der vorgenannten Motorsteuerungssoftware gehabt sowie die Entwicklung und den Einsatz der streitgegenständlichen Motorsteuerungssoftware gebilligt.

Bei Kenntnis davon, dass das Fahrzeug lediglich die Schadstoffgrenze im Prüfbetrieb einhalte, hätte der Kläger das streitgegenständliche Fahrzeug nicht erworben.

Weiterhin ist der Kläger der Ansicht, dass die Beklagte keinen Anspruch auf Nutzungswertersatz habe, da diese den Kläger sittenwidrig geschädigt habe und ein solcher Vorteilsausgleich unbillig sei und die Beklagte unangemessen bevorteile.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 19.915,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.08.2009 zu zahlen;

festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

Hilfsweise beantragt der Kläger,

die Beklagte zu verurteilen, einen in das Ermessen des Gerichts zu stellenden Schadensersatz in Höhe von mindestens 7.710,00 € an den Kläger zu zahlen;

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle Schäden zu ersetzen, die diesem im Zusammenhang mit dem Kauf des hier streitgegenständlichen Fahrzeugs entstanden sind und zukünftig entstehen werden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, sie habe den Kläger nicht über Eigenschaften des im streitgegenständlichen Fahrzeug verbauten Motors getäuscht und habe ihn auch nicht in sonstiger Weise vorsätzlich sittenwidrig geschädigt.

Ein Anspruch stehe dem Kläger nicht zu, da das streitgegenständliche Fahrzeug technisch sicher und in seiner Fahrbereitschaft nicht eingeschränkt sei sowie über alle erforderlichen Genehmigungen verfüge. Eine illegale Abschaltvorrichtung sei in dem streitgegenständlichen Fahrzeug auch nicht verbaut gewesen.

Die Beklagte ist weiter der Ansicht, dem Kläger sei jedenfalls aufgrund einer etwaigen Täuschung kein kausaler Schaden entstanden.

Eine etwaige Haftung wegen einer angeblich sittenwidrigen Schädigung scheitere auch daran, dass die Ausführungen des Klägers zu der Kenntnis leitender Mitarbeiter oder Organe zu dem Einsatz der Software lediglich Behauptungen ins Blaue hinein seien. Der Kläger trage schon nicht substantiiert vor, dass die Beklagte von der Verwendung der als unzulässig gerügten Motorsoftware Kenntnis gehabt habe. Mangels schlüssigem Tatsachenvortrag des Klägers treffe die Beklagte auch keine sekundäre Darlegungslast.

Im Falle einer Zug-um-Zug Verurteilung schulde der Kläger der Beklagten jedenfalls im Wege des Vorteilsausgleichs Ersatz der gezogenen Nutzungen.

Der Hilfsantrag zu 1) sei mangels hinreichender Bestimmtheit unzulässig. Der Hilfsantrag zu 2) sei mangels Feststellungsinteresses unzulässig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 07.08.2019 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet und im Übrigen unbegründet. Die Hilfsanträge sind unzulässig.

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Essen ist jedenfalls gemäß § 39 ZPO zuständig.

II.

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte gemäß §§ 826 i.V.m. 31 BGB analog ein Anspruch auf Zahlung in Höhe von 379,36 € zu.

Die Beklagte hat dem Kläger durch das Herstellen und Inverkehrbringen des streitgegenständlichen Motors EA189, mit welchem das streitgegenständliche Fahrzeug ausgestattet ist, ohne Offenlegung der eingebauten Software zum Modiwechsel im Prüfstand in zurechenbarer und in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich einen Schaden zugefügt.

a)

Die Beklagte hat dem Kläger objektiv einen Schaden zugefügt.

Schaden im Sinne des § 826 BGB bedeutet jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesse oder die Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung, gleichgültig ob vermögensrechtlicher oder nichtvermögensrechtlicher Art (vgl. Sprau in: Palandt, BGB, 77. Auflage, 2018, § 826 BGB [Rn. 3]). § 826 BGB schützt nicht nur das Vermögen an sich, sondern setzt bereits bei der Beschränkung der Dispositionsfreiheit des Geschädigten an, sodass der Schaden auch in der Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung bestehen kann (vgl. BGH, Urteil vom 28.10.2014 – VI ZR 15/14 m.w.N.). Gemessen an diesem Maßstab ist vorliegend ein Schaden im Sinne des § 826 BGB zu bejahen.

Der bei den Käufern – und damit auch beim Kläger – entstandene Schaden folgt aus der Eingehung einer Kaufpreiszahlungsverpflichtung infolge einer getroffenen Kaufentscheidung, die er so bei Kenntnis der Existenz der Motorsteuerungssoftware nicht getroffen hätte. Eine solche Kaufentscheidung begründet bereits eine Vermögensgefährdung. Ein Vermögensschaden ist im Rahmen des § 826 BGB auch bei objektiver Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung möglich, wenn der Geschädigte durch ein haftungsbegründendes Verhalten zum Abschluss eines Vertrages gebracht worden ist, den er sonst nicht geschlossen hätte, denn im Fall der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung dient der Schadensersatzanspruch nicht nur dem Ausgleich jeder nachteiligen Einwirkung durch das sittenwidrige Verhalten auf die objektive Vermögenslage des Geschädigten. Vielmehr muss sich der Geschädigte auch von einer auf dem sittenwidrigen Verhalten beruhenden Belastung mit einer „ungewollten“ Verpflichtung wieder befreien können (vgl. BGH a.a.O.).

Durch das Herstellen und Inverkehrbringen des Motors vom Typ EA 189, der über eine Motorsteuerungssoftware verfügt, welche die korrekte Messung der Stickoxidwerte verhindert und im Prüfbetrieb niedrigere Ausstoßmengen vorspiegelt, hat die Beklagte – wie auch beabsichtigt – bewirkt, dass die Endverbraucher – so auch der Kläger – Fahrzeuge mit dem eingebauten Motortyp in Unkenntnis der konkreten Funktionsweise der Motorsteuerungssoftware erwerben, welche sie bei Kenntnis hiervon nicht erworben hätten.

Denn ein solches Fahrzeug entspricht nicht demjenigen, was der Kläger als Käufer erwerben wollte. Durch die Installation einer Motorsteuerungssoftware, welche die korrekte Messung der Stickoxidwerte verhindert und im Prüfbetrieb niedrigere Ausstoßmengen vorspiegelt, weicht das Fahrzeug von der bei vergleichbaren Fahrzeugen üblichen Beschaffenheit ab, welche die Grenze der jeweiligen Euro Norm in Bezug auf den Ausstoß von Stickoxidwerten einhalten (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 21. 06.2016 – I-28 W 14/16 [Rn. 28], zitiert nach juris.de; OLG Celle, Beschluss vom 30.06.2016 – 7 W 26/16, zitiert nach juris.de; OLG München, Beschluss vom 23.03.2017 – 3 U 4316/16, zitiert nach juris.de; LG Essen, Urteil vom 16.09.2016 – 16 O 165/16, zitiert nach juris.de).

Ein durchschnittlicher Käufer darf bei dem Kauf eines Kraftfahrzeuges davon ausgehen, dass dieses die gesetzlich vorgegebenen und im technischen Datenblatt des Fahrzeuges angegebenen Abgaswerte nicht nur deshalb einhält, weil eine Software installiert worden ist, die dafür sorgt, dass der Prüfstandlauf erkannt und über eine entsprechende Programmierung der Motorsteuerung der Stickoxidausstoß

in unzulässiger Weise reduziert wird. Der Motor stellt gewissermaßen das Herzstück eines Kraftfahrzeuges dar und ist somit eines der elementaren Bestandteile. Die Motorleistung entscheidet über den Kraftstoffverbrauch, welcher die Höhe des Stickoxidausstoßes bedingt, was wiederum entscheidend für die Einordnung in eine bestimmte Emissionsklasse ist. Durch eine Manipulation der Motorsteuerungssoftware werden Parameter beeinflusst und verfälscht, welche für die Kaufentscheidung für das spezielle Fahrzeug maßgeblich waren. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang der Einwand der Beklagten, dass das Fahrzeug technisch sicher sei und zurzeit über alle erforderlichen Genehmigungen verfüge sowie fahrbereit sei. Dies ändert nichts daran, dass das Fahrzeug faktisch von der üblichen Beschaffenheit vergleichbarer Fahrzeuge durch die Nichteinhaltung der EU-Grenzwerte der jeweiligen Euro Norm abweicht. Die berechtigten Erwartungen eines vernünftigen durchschnittlichen Käufers – und damit auch des Klägers – erstrecken sich darauf, dass das erworbene Fahrzeug die technischen und rechtlichen Voraussetzungen der Zulassung erfüllt und diese nicht durch illegale Mittel erreicht worden sind. Bei Kenntnis von der Manipulationssoftware hätte sich kein vernünftiger durchschnittlicher Käufer auf die Unsicherheit eines möglichen Widerrufs der EG-Typengenehmigung eingelassen und ein solches Fahrzeug erworben – jedenfalls nicht zu dem vereinbarten Kaufpreis (vgl. LG Heilbronn, Urteil vom 14. März 2018 – 6 O 320/17, zitiert nach juris.de).

Der beim Kläger eingetretene Schaden ist auch nicht durch das Aufspielen des Software-Updates der Motorsteuerungssoftware beseitigt worden. Nach der technischen Darstellung der Beklagten handelt es sich bei dem Software-Update um eine Maßnahme, die an mehreren Stellen in die Betriebsweise des Motors eingreift. So werde nicht nur die Abgasrückführungsrate erhöht, sondern gleichzeitig durch Veränderung des Einspritzzeitpunktes und Einspritzdrucks der Verbrennungsprozess selbst modifiziert. Die Maßnahme stellt aus Sicht des Gerichts vielmehr ein aliud dar. Der vorhandene Mangel des streitgegenständlichen Fahrzeuges wird nicht beseitigt, wie dies etwa bei einem kompletten Austausch des Motors erfolgen würde, sondern vielmehr wird das Fahrzeug lediglich technisch durch ein Update verändert – ohne, dass das Fahrzeug nach dem Update das ursprünglich geschuldete Fahrzeug darstellt. Jedenfalls aber ist das Fahrzeug auch nach Durchführung eines etwaigen Software-Updates weiter mangelbehaftet, da jedenfalls eine Bemakelung des Fahrzeuges bestehen bleibt. Der Verdacht eines Mangels, ohne dass er feststeht, kann nämlich seinerseits ein Sachmangel sein, wenn er qualitätsmindernd ist (vgl. Weidenkaff in: Palandt, BGB, 77. Auflage, 2018, § 434, Rn. 58). Der Verdacht muss

der Sache dabei offenkundig anhaften. Aufgrund der gerichtsbekanntenen Diskussion in der Öffentlichkeit und unter Experten in den Medien sind erhebliche Verdachtsmomente nicht von der Hand zu weisen, dass durch das Software-Update durchaus Folgemängel auftreten können. Dies zugrunde gelegt, ist der dem streitgegenständlichen Fahrzeug anhaftende Mangel durch das aufgespielte Software-Update nach Auffassung des Gerichts nicht beseitigt, so dass eine nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage aufgrund des Abschlusses des Kaufvertrages, welcher bei Kenntnis von der Manipulationssoftware und der sich hieraus ergebenden weiteren Nachteile und Maßnahmen nicht geschlossen worden wäre, trotz des durchgeführten Software-Updates bei dem Kläger weiter besteht.

b)

Die Beklagte hat dem Kläger diesen Schaden auch in sittenwidriger Weise zugefügt.

Objektiv sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach Inhalt oder Gesamtcharakter, der durch zusammenfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, das heißt mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist. Dass das Verhalten gegen vertragliche Pflichten oder das Gesetz verstößt, unbillig erscheint oder einen Schaden hervorruft, genügt nicht. Insbesondere ist die Verfolgung eigener Interessen bei der Ausübung von Rechten im Grundsatz auch dann legitim, wenn damit eine Schädigung Dritter verbunden ist. Hinzutreten muss eine nach den Maßstäben der allgemeinen Geschäftsmoral und des als „anständig“ Geltenden besondere Verwerflichkeit des Verhaltens, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage getretenen Gesinnung oder den eintretenden Folgen ergeben kann. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich. Es ist auf die in Gemeinschaft oder in der beteiligten Gruppe anerkannten moralischen Anschauungen abzustellen. Anzulegen ist ein durchschnittlicher Maßstab; besonders strenge Anschauungen sind ebenso wie besonders laxe Auffassungen unbeachtlich (vgl. Sprau in: Palandt, BGB, 77. Auflage, 2018, § 826 Rn. 4; BGH, Urteil vom 19. November 2013 – VI ZR 336/12; BGH, Urteil vom 13. Dezember 2011 – XI ZR 51/10).

Subjektiv ist das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit nicht erforderlich. Der Schädiger muss aber grundsätzlich die tatsächlichen Umstände kennen, die sein Verhalten als sittenwidrig erscheinen lassen (vgl. Sprau in: Palandt, BGB, 77. Auflage, 2018, § 826 Rn. 8).

Diese Anforderungen erfüllt das Verhalten der Beklagten, die selbst eingeräumt hat, dass die Motorsteuerungssoftware in dem streitgegenständlichen Fahrzeug so programmiert war, dass sie erkannte, wenn das Fahrzeug sich im Prüfstand befand, um dann ein speziell nur für den Prüfzyklus vorgesehenes Abgasrückführungsverfahren einzuleiten.

Die Täuschung durch die Beklagte diene – andere Motive sind weder von der Beklagten dargelegt noch sonst ersichtlich – dem Zweck, zur Kostensenkung (und möglicherweise zur Umgehung technischer Probleme) rechtlich und technisch einwandfreie, aber teurere Lösungen der Abgasreinigung zu vermeiden und mit Hilfe der scheinbar umweltfreundlichen Prüfstandwerte Wettbewerbsvorteile zu erzielen. Schon dieses Gewinnstreben um den Preis der bewussten Täuschung und Benachteiligung von Kunden gibt dem Handeln der Beklagten das Gepräge der Sittenwidrigkeit und lässt das teilweise in den Medien verharmlosend als "Schummelei" bezeichnete Vorgehen weder als "Kavaliersdelikt" noch als "lässliche Sünde" erscheinen. Hinzu tritt, dass die Beklagte durch die Manipulation der Motorsteuerungssoftware einen Teil des Motors beeinflusst hat, den ein technischer Laie keinesfalls und selbst ein Fachmann nur mit Mühe durchschaut, so dass die Entdeckung der Manipulation mehr oder weniger vom Zufall abhing und die Beklagte darauf hoffen konnte, niemals erwischt zu werden. Ein solches, die Verbraucher täuschendes Verhalten, ist auch bei Anwendung eines durchschnittlichen, nicht übermäßig strengen Maßstabs als sittenwidrig anzusehen und ebenso verwerflich wie in der Vergangenheit etwa die Beimischung von Glykol in Wein oder von Pferdefleisch in Lasagne. Das Verhalten der Beklagten wiegt umso schwerer, als es sich beim Kauf eines PKWs für viele Verbraucher um eine wirtschaftliche Entscheidung von erheblichem Gewicht mit oft deutlichen finanziellen Belastungen handelt, die durch das unredliche Verhalten der Beklagten nachteilig beeinflusst worden ist. Die Beklagte hat die Ahnungslosigkeit der Verbraucher bewusst zu ihrem eigenen Vorteil ausgenutzt (vgl. LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017 – 3 O 139/16, zitiert nach juris.de).

Die Beklagte hat die Motorsteuerungssoftware des streitgegenständlichen Fahrzeugs gezielt so programmiert, dass der Eindruck entsteht, dass das Fahrzeug geringere Stickoxidemissionen aufweist, als es im regulären Fahrbetrieb tatsächlich der Fall ist. Hierbei kommt es nach Überzeugung des Gerichts nicht entscheidend darauf an, dass die erteilte EG-Typengenehmigung wirksam erteilt wurde und dass allgemein bekannt sein dürfte, dass die in den Herstellerangaben angegebenen Werte, die unter Laborbedingungen gemessen werden, nicht den Emissionswerten im normalen

Straßenverkehr entsprechen. Vielmehr ist für die Entscheidung, ob das Verhalten der Beklagten verwerflich im Sinne von § 826 BGB ist, darauf abzustellen, dass die Beklagte für das Zulassungsverfahren einen Betriebsmodus entwickelt und eingebaut haben, dessen alleiniger Zweck in der Manipulation des Genehmigungsverfahrens bestand.

Auch wenn der Gesetzgeber sich dafür entschieden hat, dass es für die EG-Typengenehmigung auf die Laborwerte ankommt und allgemein bekannt ist, dass die Emissionsangaben der Hersteller unter Laborbedingungen gemessen werden, erfasst dieses Allgemeinwissen nur die Kenntnis, dass die im Labor gemessenen Grenzwerte unter anderen äußeren Rahmenbedingungen nicht erreicht werden können, nicht jedoch die Kenntnis, dass die Laborwerte im Normalbetrieb (auch) deswegen nicht erreicht werden, weil das Fahrzeug dann ohne Wissen des Verbrauchers in einen anderen Betriebsmodus schaltet und der Abweichung der Emissionswerte zwischen Test- und Normalbetrieb eine nur zu diesem Zweck eingebaute Manipulationssoftware zugrunde liegt. Wenn üblicherweise im Labor andere Messwerte erzielt werden, so liegt dies daran, dass die äußeren Rahmenbedingungen nicht dem normalen Fahrbetrieb entsprechen, nicht jedoch daran, dass das Fahrzeug selbst andere Eigenschaften aufweist, die dem Verbraucher bewusst verschwiegen wurden.

Die darüber hinaus für § 826 BGB nötige besondere Verwerflichkeit des Verhaltens ergibt sich aus dem Umstand, dass die Beklagte die Manipulation in einer Vielzahl von Fällen bzw. in einer ganzen Motorserie vorgenommen haben und diese in die entsprechenden Fahrzeuge auch der Tochtergesellschaften eingebaut wurden. Die Tochtergesellschaften der Beklagten sind teilweise führenden Automobilhersteller und die Beklagte selbst ist größter Fahrzeughersteller und -exporteur Deutschlands, so dass von ihr vorgenommene gezielte Manipulationen des Genehmigungsverfahrens geeignet sind, das Vertrauen einer Vielzahl von Kunden in die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen in der Automobilindustrie zu untergraben. Schon dieses Gewinnstreben um den Preis der bewussten Täuschung und Benachteiligung von Kunden gibt dem Handeln der Beklagten das Gepräge der besonderen Verwerflichkeit. Hierbei kann sich die Beklagte nicht damit entlasten, dass der Kläger letztlich nicht getäuscht worden sei, da das Fahrzeug technisch einwandfrei funktioniere und ein Widerruf der Genehmigung nicht drohe. Irrelevant ist nach Überzeugung des Gerichts auch an dieser Stelle die Frage, ob das Fahrzeug tatsächlich keinen höheren Schadstoffausstoß hat bzw. die Frage, ob tatsächlich ein wirtschaftlicher Minderwert des Fahrzeugs vorhanden ist. Die besondere

Verwerflichkeit folgt vor allem daraus, dass die Manipulation heimlich vorgenommen wurde mit dem Ziel, eine Zulassung durch Täuschung zu erwirken. Selbst wenn das Ziel der Gewinnmaximierung grundsätzlich für sich allein genommen nicht zu beanstanden ist, so kann dies auch aus eigenen wirtschaftlichen Interessen der Beklagten nicht für denjenigen gelten, der dieses Ziel mit illegalen Mitteln, Manipulation und Täuschung verfolgt, um sich Sondervorteile zu verschaffen (vgl. auch LG Heilbronn, Urteil vom 14. März 2018 – 6 O 320/17, zitiert nach juris.de).

c)

Die sittenwidrige Schädigung ist der Beklagten auch gemäß § 31 BGB analog zuzurechnen.

Die Haftung einer juristischen Person aus § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB analog setzt zwar voraus, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne des § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht hat (vgl. BGH, Urteil vom 28.6.2016 – VI ZR 536/15, zitiert nach juris.de). Die Rechtsprechung legt den Begriff des verfassungsmäßig berufenen Vertreters jedoch weit aus. Ausreichend ist, dass ihm durch die allgemeinen Betriebsregelungen und Handhabungen bedeutsame wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbstständigen eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind und er die juristische Person insoweit repräsentiert. Der personelle Anwendungsbereich deckt sich insoweit mit dem arbeitsrechtlichen Begriff des leitenden Angestellten (vgl. Ellenberger in: Palandt, BGB, 77. Auflage, 2018, § 31 Rn. 6 m.w.N.).

Gemessen an diesem Maßstab ist die sittenwidrige Schädigung der Beklagten auch zuzurechnen. Denn die Beklagte ist vorliegend ihrer sekundären Darlegungslast zu der Frage, welches ihrer Organe Kenntnis von der Manipulation der Motorsteuerungssoftware hatte und das Inverkehrbringen entsprechend ausgerüsteter Motoren und Fahrzeuge veranlasst hat, trotz Hinweises des Klägers hierauf nicht nachgekommen. Die Nichterfüllung der sekundären Darlegungslast der Beklagten hat zur Folge, dass davon auszugehen ist, dass – wie vom Kläger behauptet – ein verfassungsmäßig berufener Vertreter alle Elemente des objektiven und subjektiven Tatbestandes des § 826 BGB verwirklicht hat.

Entgegen der Auffassung der Beklagten trifft sie eine entsprechende sekundäre Darlegungslast. Eine solche sekundäre Darlegungslast besteht, wenn der beweisbelasteten Partei näherer Vortrag nicht möglich oder nicht zumutbar ist,

während die bestreitende Partei alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihr zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. Der Gegner der darlegungspflichtigen Partei darf sich nicht auf ein einfaches Bestreiten beschränken, wenn die darlegungspflichtige Partei außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufs steht und keine nähere Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt, während der Prozessgegner sie hat und ihm nähere Angaben zumutbar sind.

Dies ist hier der Fall. Der Kläger hat keinerlei Einblick in die internen Entscheidungsvorgänge bei der Beklagten und ist auf Veröffentlichungen der Medien und auf Rückschlüsse und Vermutungen angewiesen. Die Beklagte hingegen hat jede Möglichkeit, die in ihrem Unternehmen im Zusammenhang mit der Programmierung und Implementierung der streitgegenständlichen Motorsteuerungssoftware abgelaufenen Vorgänge und Entscheidungsprozesse darzulegen, um es so dem Kläger zu ermöglichen, seinerseits die ihm obliegende weitergehende Darlegung und den erforderlichen Beweisantritt vornehmen zu können.

Hinzu kommt, dass es vorliegend um die Zurechnung einer objektiv feststehenden gezielten Manipulationsstrategie in einem Weltkonzern geht. Einer solchen Manipulationsstrategie immanent ist die Verschleierung der Verantwortlichkeit für den Fall, dass die Manipulation entdeckt wird. Wenn aber eine objektiv sittenwidrige Schädigung im Sinne von § 826 BGB in einem Weltkonzern vorgenommen und hierbei zugleich naturgemäß dafür Sorge getragen wird, dass die Zurechnung einer solchen sittenwidrigen Schädigung zu einzelnen verantwortlichen Personen verschleiert wird, kann es nicht Aufgabe des Geschädigten sein, der nicht einmal bei unterbliebener Verschleierung hinreichenden Einblick in die Entscheidungsvorgänge und Verantwortlichkeiten hat, die Zurechnung zu verantwortlichen Entscheidungsträgern darzulegen.

Vor diesem Hintergrund kann die Beklagte im streitgegenständlichen Fall gegen die ihr obliegende sekundäre Darlegungslast nicht mit Erfolg argumentieren. Denn Anknüpfungspunkt für die sekundäre Darlegungslast sind konzerninterne Vorgänge, die von den Beklagten bewusst verschleiert wurden mit dem Ziel, sich im Wege der Manipulation Sondervorteile zu verschaffen. Dem Geschädigten kann die Aufdeckung der bewusst verschleierten internen Zurechnung nicht zugemutet werden. Andernfalls würde die Beklagte von ihrer erfolgreichen Verschleierungstaktik noch prozessual profitieren.

Der bestehenden sekundären Darlegungslast ist die Beklagte nicht hinreichend nachgekommen. Angesichts des Zeitablaufs seit Entdeckung der Softwaremanipulation ist der Vortrag, die Beklagte „kläre die Umstände gerade auf“, wie es zur Entwicklung und zum Einbau der Software gekommen sei und nach dem derzeitigen Ermittlungsstand lägen keine Erkenntnis dafür vor, dass einzelne Vorstandsmitglieder an der Entwicklung der Motorsteuerungssoftware beteiligt gewesen seien oder die Entwicklung oder Verwendung der Software des Dieselmotors des Typs EA 189 in Auftrag gegeben oder gebilligt hätten, gänzlich unzureichend und genügt dem § 138 Abs. 1 ZPO, wonach die Parteien ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben haben, nicht. Was die Beklagte selbst in diesem Zusammenhang überhaupt unternommen hat, um die Initiatoren, Täter und Mitwisser der Manipulation namhaft zu machen, ist ebenso wenig vorgetragen wie eine Begründung dafür, dass trotz des erheblichen Zeitablaufs seit Bekanntwerden der Softwaremanipulation bis heute angeblich immer noch keine Ergebnisse der angeblich durchgeführten Untersuchung vorliegen. Zu einer substantiierten Darlegung hätte umso mehr Anlass bestanden, als es sich bei der Einführung einer manipulierten, auf Verzerrung der Prüfstandwerte ausgerichteten Motorsteuerungssoftware um eine wesentliche strategische Entscheidung mit enormer wirtschaftlicher Reichweite und – wie die wirtschaftlichen Folgen des sogenannten Abgasskandals zeigen – ebenso großen Risiken handelt, bei der kaum anzunehmen ist, dass sie von einem am unter Ende der Betriebshierarchie angesiedelten Entwickler in eigener Verantwortung getroffen worden ist. Deshalb muss in der hier zur Entscheidung stehenden prozessualen Lage mangels substantiiertes gegenteiliger Darlegung durch die Beklagte davon ausgegangen werden, dass diese Entscheidung von den Vorständen angeordnet oder doch jedenfalls „abgesegnet“ worden ist. Die Tatsache, dass der von der Beklagten entwickelte Motor des Typs EA 189 mit der entsprechenden Motorsteuerungssoftware millionenfach nach seiner Entwicklung in den Fahrzeugen der Beklagten und ihrer Tochtergesellschaften verbaut und in Verkehr gebracht wurde, indiziert, dass sowohl die technische Entwicklung als auch das Inverkehrbringen durch Personen veranlasst worden seien muss, die die genannten Voraussetzungen einer eigenverantwortlich handelnden, repräsentierenden Person erfüllen.

Die Beklagte hätte also darzulegen gehabt, wie es zu einem Einbau der Motorsteuerungssoftware ohne Kenntnis des Vorstands gekommen sein soll. Der Vortrag der Beklagten ist inhaltsleer und nicht nachprüfbar für den Kläger. Der Sinn

der sekundären Darlegungslast besteht jedoch darin, der beweisbelasteten Partei weiteren Vortrag zu ermöglichen. Wenn die Beklagte aber nicht darlegt, welche Erkenntnisse im Hinblick auf die interne Verantwortlichkeit die Ermittlungen ergeben haben, kann der Kläger keinen weiteren Vortrag im Hinblick auf die Kenntnisse der entscheidenden Personen bringen.

d)

Die Beklagte handelte auch mit dem erforderlichen Schädigungsvorsatz. Der erforderliche Vorsatz bezieht sich darauf, dass durch die Handlung einem anderen Schaden zugefügt wird. Er ist getrennt von der Sittenwidrigkeit, auch von deren subjektiver Seite festzustellen. Fahrlässigkeit, auch grobe, genügt nicht. Dass das Merkmal der Sittenwidrigkeit unter Umständen auch in einem grob fahrlässigen, gewissenlosen Verhalten liegen kann, widerspricht dem nicht, da der Schädigungsvorsatz getrennt festzustellen ist und sich nicht auf die Sittenwidrigkeit bezieht. Zum Vorsatz gehört und genügt, dass der Schädiger spätestens im Zeitpunkt des Schadenseintritts Art und Richtung des Schadens und die Schadensfolgen vorausgesehen (kognitives Element) und die Schädigung im Sinne eines direkten Vorsatzes gewollt oder im Sinne eines bedingten Vorsatzes jedenfalls, mag er sie auch nicht wünschen, doch zur Erreichung seines Ziels billigend in Kauf genommen hat (voluntatives Element). Der Vorsatz muss sich also auch auf den Schaden erstrecken, eine nur allgemeine Vorstellung über etwa mögliche Schädigungen genügt nicht. Andererseits ist Schädigungsabsicht nicht erforderlich. Ebenso nicht, dass der Schädiger die Einzelheiten des Schadensverlaufs bzw. Umfang und Höhe des Schadens vorausgesehen hat oder sich der Vorsatz gegen bestimmte Personen richtet, der Schädiger also die konkret geschädigten Personen oder deren Zahl kennt. Aus der Art und Weise, in der sich das sittenwidrige Verhalten kundtut, lässt sich häufig folgern, dass der Täter bezüglich der Schädigung vorsätzlich gehandelt hat (vgl. Sprau in: Palandt, BGB, 77. Auflage, 2018, § 826 Rn. 10 ff.; BGH, Urteil vom 19.07. 2004 - II ZR 402/02).

Da hier die streitgegenständliche Motorsteuerungssoftware alleine mit dem Ziel eingebaut wurde, das Genehmigungsverfahren zum Vorteil der Beklagten unzulässig zu beeinflussen und potentielle Käufer hierüber in Unkenntnis zu lassen, ist der Vorsatz der Beklagten hinsichtlich der für den Tatbestand des § 826 BGB relevanten objektiven Tatsachen zu bejahen. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte muss davon ausgegangen werden, dass den Organen der Beklagten völlig klar war, dass

die Beklagte die Dieselmotoren der streitgegenständlichen Art an ihre Tochterunternehmen lieferte und auch selbst in eigenen Fahrzeugen verkaufte, die hinsichtlich der Abgaswerte nicht den einschlägigen Vorschriften entsprachen und dass somit die Kunden der Beklagten selbst und ihrer Tochterunternehmen wirtschaftlich nachteilige Kaufverträge abschließen würden.

e)

Als Rechtsfolge ist der gesamte entstandene Schaden zu ersetzen, nicht nur der vorausgesehene oder voraussehbare. Besteht der Schaden in der sittenwidrigen Herbeiführung eines Vertrages, richtet sich der Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses. Der Geschädigte ist so zu stellen wie er ohne das haftungsbegründende Ereignis stünde, auch dann, wenn der Schaden im Abschluss eines Vertrages besteht. Bei wirksamem Vertrag kann der Geschädigte dann Befreiung von den vertraglichen Pflichten verlangen, unabhängig davon, ob er die Unwirksamkeit durch Ausübung eines Gestaltungsrechts (z.B. Anfechtung gemäß § 123 BGB) herbeiführen könnte (vgl. Sprau in: Palandt, BGB, 77. Auflage, 2018, § 826 Rn. 14 f.; Sprau in: Palandt, BGB, 77. Auflage, 2018, § Einf. v. § 823 Rn. 24). Der Schaden ist nach der Differenzmethode durch einen rechnerischen Vergleich zwischen dem im Zeitpunkt der Schadensberechnung vorhandenen Vermögen des Geschädigten und dem Vermögen, das der Geschädigte ohne das schädigende Verhalten gehabt hätte, zu berechnen. Bei der Differenzberechnung kommen die allgemeinen Grundsätze der Schadenszurechnung und der Vorteilsausgleichung zur Anwendung. Zu solchen in die Differenzrechnung einzustellenden Vorteilen gehört auch der Wert der von dem Geschädigten vor der Rückgabe der mangelhaften Gegenleistung aus dieser gezogenen Nutzungen (vgl. BGH, Urteil vom 12.03.2009 – VII ZR 26/06).

Dieser Schadensersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagte ist nicht zwischenzeitlich erloschen, insbesondere nicht dadurch, dass der Kläger das von den Beklagten angebotene Software-Update durchführen ließ.

Selbst wenn das Software-Update das Kraftfahrzeug des Klägers in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt haben sollte, liegt darin dennoch keine Erfüllung gemäß § 362 Abs. 1 BGB im Hinblick auf den Schadensersatzanspruch des Klägers. Denn wie dargelegt, ist der Schadensersatzanspruch nicht auf das positive Interesse gerichtet, also nicht darauf, das Kraftfahrzeug in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, sondern vielmehr auf das negative Interesse, was bedeutet, den durchgeführten Vertrag rückabzuwickeln.

Durch die Durchführung des Software-Updates ist der Schadensersatzanspruch auch nicht aufgrund einer Annahme an Erfüllungs statt gemäß § 364 Abs. 1 BGB erloschen. Denn die Annahme des Software-Updates durch den Kläger kann nicht als seine Zustimmung zu einer Annahme an Erfüllungs statt gewertet werden. Es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte den Umstand, dass der Kläger das Update durchführen ließ, so verstehen durfte, dass er damit eine Annahme an Erfüllungs statt zustimmen wollte. Zum einen hat die Beklagte nicht einmal behauptet, dass sie dem Kläger das Update als Leistung anstatt einer eigentlich geschuldeten Schadensersatzleistung zur Verfügung habe stellen wollen, vielmehr bestreitet sie in diesem Verfahren, dass überhaupt ein solcher Schadensersatzanspruch des Klägers vorliegt. Auch kann allein die Annahme des Updates durch den Kläger vor dem Hintergrund des Vorgehens des Kraftfahrt-Bundesamtes, das die Beklagte zur Entfernung der Abschaltvorrichtung verpflichtete, nicht als freiwillige Annahme einer Leistung an Erfüllung statt gewertet werden, da – auch ohne diesbezüglichen ausdrücklichen Vortrag des Klägers zu seiner Motivation – nahelag, dass sich der Kläger zunächst jedenfalls auf das Update einlässt, um sein Fahrzeug weiter nutzen zu können, ohne dass er dabei dieses Update als Leistung anstelle des eigentlichen Schadensersatzanspruches empfangen wollte (vgl. LG Darmstadt, Urteil vom 18.05.2018 – 28 O 250/17 [Rn. 73], zitiert nach juris.de).

Der Kläger muss sich schließlich auch nicht im Rahmen einer Schadensminderungspflicht gemäß 254 BGB oder sonst auf der Grundlage von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB von der Beklagten auf das Update anstatt einer Rückabwicklung des Kaufvertrages verweisen lassen. Denn die Beklagte hat in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise den Kläger dazu veranlasst, den Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug abzuschließen. Angesichts dessen kann die Beklagte den Kläger nun nicht unter Verweis auf Treu und Glauben an diesem Fahrzeug festhalten (vgl. LG Darmstadt, a.a.O. [Rn. 74], zitiert nach juris.de).

Gemäß der bei der Schadensberechnung zum Einsatz kommenden Differenzmethode, ist der Schaden durch einen rechnerischen Vergleich zwischen dem im Zeitpunkt der Schadensberechnung vorhandenen Vermögen des Geschädigten und dem Vermögen, das der Geschädigte ohne das schädigende Verhalten gehabt hätte, zu berechnen. Bei der Differenzberechnung kommen die allgemeinen Grundsätze der Schadenszurechnung und der Vorteilsausgleichung zur Anwendung. Zu solchen in die Differenzrechnung einzustellenden Vorteilen gehört auch der Wert der von dem Geschädigten vor der Rückgabe der mangelhaften

Gegenleistung aus dieser gezogenen Nutzungen (BGH, Urteil vom 12.03.2009, Az. VII ZR 26/06).

Die in Ansatz zu bringende Nutzungsentschädigung schätzt die Kammer gemäß § 287 ZPO auf 19.535,64 €.

Die Höhe der Nutzungsentschädigung bestimmt sich nach folgender Formel:

Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer nach Erwerb

Erwartete Restlaufleistung zum Erwerbszeitpunkt

Dabei geht die Kammer von einer zu erwartenden Gesamtlauflistung des Fahrzeugs Audi A4 von 250.000 km aus. Als Faustregel bei der Bestimmung der Gesamtlauflistung gilt: Je kleiner der Motor, desto geringer ist seine Lebenserwartung, wobei es einen signifikanten Unterschied zwischen Benzin und Dieselmotoren nicht (mehr) gibt (vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 13. Auflage 2017, Rn. 3572). Bei dem hier interessierenden Pkw Audi A4 handelt es sich um einen Mittelklassewagen, dessen Gesamtlauflistung richterlich mit 250.000 km angenommen wird.

Zum Zeitpunkt des Erwerbs betrug die Laufleistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs 29.816 km. Bei Verkauf des Fahrzeugs durch den Kläger betrug die Laufleistung 197.187 km, sodass das streitgegenständliche Fahrzeug nach Erwerb 167.371 km gefahren ist. Zum Zeitpunkt des Erwerbs war eine erwartete Restlaufleistung von 220.184 km zugrunde zu legen.

Zieht man diese Nutzungsentschädigung vom geleisteten Kaufpreis in Höhe von 25.700,00 € ab, errechnet sich ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 6.164,36 €.

Der Kläger hat grundsätzlich das Fahrzeug herauszugeben. Durch den Verkauf ist ihm dies unmöglich geworden (§ 275 Abs. 1 BGB). Nach § 249 ff. BGB ist im Wege des Vorteilsausgleichs das Surrogat, also der Kaufpreis in Höhe von 5.785,00 € herauszugeben.

Danach verbleibt ein zu ersetzender Betrag in Höhe von 379,36 €.

Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

2.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

Die Klage ist der Beklagten am 21.02.2019 zugestellt worden, sodass der Betrag ab dem 22.02.2019 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen war.

Der Kläger hat die Beklagte nicht in Verzug gesetzt. Des Weiteren sind auch keine Zinsen gemäß § 849 BGB zuzusprechen, da der Kläger nicht vorgetragen hat, wann der Kaufpreis gezahlt worden ist. Vielmehr ergibt sich aus der Anlage K1 zur Klageschrift vom 30.11.2018, dass der Kaufpreis finanziert worden ist.

3.

Der Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs ist unbegründet, da dem Kläger die Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs aufgrund des Verkaufs gemäß § 275 Abs. 1 BGB unmöglich geworden ist.

4.

Der Hilfsantrag zu 1) ist unzulässig.

Der Antrag ist nicht bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Zweifelhaft ist schon, ob der Kläger überhaupt in zulässiger Weise einen unbezifferten Zahlungsantrag stellen konnte. Jedenfalls hat der Kläger nicht hinreichend Anknüpfungstatsachen dargelegt, um eine gerichtliche Schätzung gemäß § 287 ZPO zu ermöglichen.

Bei Klagen auf Leistung einer Geldzahlung gehört zur Bestimmtheit grundsätzlich die Angabe des begehrten Betrages. Die Rechtsprechung lässt hiervon eine Ausnahme zu, wenn die Bestimmung des Betrages von einer gerichtlichen Schätzung nach § 287 ZPO oder vom billigen Ermessen des Gerichts abhängig ist (*Greger* in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 253 ZPO Rn. 14). Voraussetzung ist aber, dass die Klage genügende Grundlagen für die vom Gericht festzustellende Schadenhöhe hinsichtlich der begehrten Art der Schadenersatzzahlung enthält (BGH, Urteil vom 13.12.1951 – III ZR 144/50). Hierzu muss der Kläger die erforderlichen Anknüpfungstatsachen jedenfalls darlegen und im Bestreitensfalle

auch beweisen, bevor auf dieser Grundlage Schätzungen vorgenommen werden können.

Es fehlen hinreichende Anknüpfungstatsachen, die einen Schluss darauf zulassen, inwieweit der Verkehrswert des streitgegenständlichen Fahrzeugs durch die Verwendung der Prüfstandserkennungssoftware beeinflusst worden ist. Eine Schätzung auf dieser Grundlage ist nicht möglich.

5.

Auch der Hilfsantrag zu 2) ist unzulässig. Es fehlt am erforderlichen Feststellungsinteresse gemäß § 256 Abs. 1 ZPO.

Bei Verletzung einer Norm zum Schutz des Vermögens fehlt es schon an einem feststellbaren Rechtsverhältnis, solange der Eintritt irgendeines Schadens noch ungewiss ist. Der Kläger muss daher schon für die Zulässigkeit der Klage eine Vermögensgefährdung, also die Wahrscheinlichkeit eines auf die Verletzungshandlung zurückzuführenden Schadens, substantiiert dartun (BGH NJW 2006, 830, 832; MDR 2014, 1341; Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 256 ZPO Rn. 9). Der Kläger hat nicht dargelegt, inwiefern nach dem Verkauf des streitgegenständlichen Fahrzeugs noch weitere künftige Schäden zu befürchten sind. Fahrverbote, ein höherer Verbrauch oder ein höherer Verschleiß drohen dem Kläger nach Verkauf des Fahrzeugs jedenfalls nicht.

6.

Der Beklagten war der in der mündlichen Verhandlung vom 07.08.2019 beantragte Schriftsatznachlass nicht zu gewähren.

Die Mitteilung des Verkaufs des streitgegenständlichen Fahrzeugs und die damit einhergehende Antragsänderung erfolgte im Schriftsatz des Klägers vom 16.07.2019 (Bl. 129 d. A.), welcher der Beklagten am 23.07.2019, mithin über zwei Wochen vor dem Termin, zugestellt worden ist. Bereits dieser Antrag war dahingehend auslegungsfähig, dass die Zahlung nicht mehr Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs erfolgen sollte, da dies durch den Verkauf unmöglich geworden ist. Die Antragsänderung durch den Prozessbevollmächtigten des Klägers im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 07.08.2019 hatte rein deklaratorischen Charakter.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709 S. 1 und S. 2, 711, 713 ZPO.

Krüger

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Essen

